

Landgericht Marburg

Verkündet am: 18. DEZ. 2013

Aktenzeichen: 5 S 73/13
9 C 1333/12 (81) Amtsgericht Marburg
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
erlangt am: **18. DEZ. 2013**
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw.

Gerichtsfach Nr.

gegen

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Dr. Lars Jaeschke
Wilhelm-Liebknecht-Straße 35, 35396 Gießen,
Geschäftszeichen:

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Marburg

durch den

den Richter am Landgericht und

den Richter am Landgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2013

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 24.6.2013 verkündete Urteil des Amtsgerichts Marburg, Az. 9 C 1333/12 (81), wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Dieses Urteil sowie das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten weiter um Unterlassung ehrenrühriger Äußerungen und Verbreitung von Fotomontagen sowie die Mitteilung des Wohnortes des Klägers im Internet. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung.

Der Kläger und Berufungskläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Amtsgerichts Marburg vom 22.8.2013 (Az.: 9 C 1333/12) den Beklagten zu verurteilen

1. es zu unterlassen, Fotomontagen öffentlich zugänglich zu machen oder zu deren Abruf oder Verbreitung aufzurufen, in denen das Bild des Berufungsklägers in ein RAF-Fahndungsplakat oder in ein vergleichbares Fahndungsplakat hineingeschnitten wurde,



2. es ab sofort zu unterlassen, den Kläger öffentlich als „sittlich verwahrlosten Rüpel“, als „sittlich verwahrlost“, „verwahrlost“, „Rüpel“ oder als „Gewalttäter“ zu bezeichnen,
3. es ab sofort zu unterlassen, den Wohnort des Klägers öffentlich mitzuteilen,
4. den Kläger von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von € freizustellen.

Der Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen;

Hinsichtlich der Einzelheiten der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Marburg, welches am 24.6.2013 verkündet wurde, Bezug genommen (Bl. 60 ff. d.A.).

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 22.8.2013, 29.11.2013 und 03.12.2013 sowie des Beklagten vom 25.9.2013, 5.11.2013 und 05.12.2013 verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat die Berufung allerdings keinen Erfolg.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 823 BGB. Die streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten sowie das Öffentlichmachen und der Aufruf des Abrufes und der Verbreitung der streitgegenständlichen Fotomontage



verletzen die Rechte des Beklagten, insbesondere sein allgemeines Persönlichkeitsrecht nicht.

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG ist durch Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 und 2 GG zu bestimmen. Stellt sich dabei eine Äußerung als gerechtfertigt dar, liegt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht vor. (BVerfG, Entscheidung vom 25. Januar 1961 – 1 BvR 9/57 –, zitiert nach juris) Dies ist hier der Fall.

Die streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten stellen sich als gerechtfertigter Gegenschlag dar. Eine auch überspitzte oder polemische Äußerung kann durch ein vorangegangenes Verhalten des mit dem Gegenschlag Angegriffenen gerechtfertigt sein. Wird jemand in einer auf die öffentliche Meinungsbildung beeinflussenden Weise angegriffen, dann hat dieser das Recht, den Angriff in einer Weise zu beantworten, die geeignet ist, eine dem Angriff gleichwertige Wirkung auf die Meinungsbildung zu entfalten, um den Angriff auszugleichen (BVerfG, Entscheidung vom 25. Januar 1961 – 1 BvR 9/57 –, zitiert nach juris). Dies schließt auch ein, den Gegenschlag in zugespitzter Form ausführen zu dürfen, wenn dies im Hinblick auf eine gleichwertige Wirkung auf die Meinungsbildung angemessen erscheint (LG Hamburg, Urteil vom 09. Dezember 2008 – 325 O 122/08–, zitiert nach juris). Ein solches rechtfertigendes Verhalten des Klägers liegt in seinen zahlreichen, vom Beklagten in Bezug genommenen Veröffentlichungen auf Internet-Seiten in verschiedenen Foren und Plattformen, u.a. der Plattform „facebook“, über den Beklagten. Da der Kläger – wie der Beklagte unwidersprochen vorträgt – den Beklagten durch immer wieder von 2007 bis 2013 stattfindende Veröffentlichungen auf verschiedenen Internet-Seiten angegriffen hat, sind die streitgegenständlichen Äußerungen als Reaktion gerechtfertigt.

Der Beklagte hat substantiiert dargetan, dass der Kläger in polemischer Weise eine größere Zahl von Meldungen auf verschiedenen Internet-Seiten veröffentlicht hat, die den Beklagten betreffen und dabei nicht bloß sachlich berichten. In erheblichem Umfang veröffentlicht der Kläger Beiträge und benutzt dabei in Bezug auf den Beklagten Ausdrücke, die dazu geeignet sind, den Beklagten herabzusetzen und in der öffentlichen Wahrnehmung schlecht dastehen zu lassen. So bezeichnet der Kläger das von dem Beklagten betriebene Internet-Forum als „Webkloake“, den Beklagten als „Hetzer“, „erbärmliche Kreatur“, „hasserfüllten Oberkeifer“, „schaumsabbernden Blockwart“, „freigesetztes Ungeziefer“, „abseitigen Webstalker“, „abseitige Taucherkreatur“, „Cyberdepp“, „Cybermobber“ u.ä. sowie Beiträge des Klägers als „geistiges Not-Ejakulat“. Die betreffenden Beiträge wurden ausweis-



lich der vorgelegten Ausdrücke in der Zeit von 2007 bis 2013 veröffentlicht. Der Beklagte hat hierauf - auch im Berufungsverfahren - nicht substantiiert erwidert.

Angesichts der während mehrerer Jahre immer wieder erfolgten Beiträge mit ehrwürdigen Ausdrücken bezüglich des Beklagten sind die streitgegenständlichen Äußerungen des Klägers als Beantwortung der Vielzahl von Angriffen in der öffentlichen Meinungsbildung jedenfalls nicht überschießend unangemessen. Durch die streitgegenständlichen Äußerungen setzt sich der Beklagte erkennbar zugespitzt, pauschalisierend und damit auch polemisierend dagegen zur Wehr, durch den Kläger in der Öffentlichkeit herabgesetzt zu werden. Dies ist zulässig, da sich der Kläger angesichts der vielen ehrwürdigen Beiträge des Beklagten von diesem in seinem Geltungsanspruch angegriffen verstehen darf. Den vielen Beiträgen des Klägers lässt sich entnehmen, dass es ihm vor allem darum geht, u.a. den Beklagten in einem ungünstigen Licht erscheinen zu lassen. Der Kläger benutzt dabei u. a. das Mittel der Wiederholung, bezeichnet das vom Beklagten betriebene Internetforum immer wieder als „Webkloake“. Fordert der Kläger den Beklagten auf diese Weise zu einer entgegengesetzten Äußerung heraus, dann hat er hinzunehmen, dass die Gegenäußerung polemisch zugespitzt und pauschal ausfällt. Die Form der Beantwortung eines Angriffs in der Meinungsöffentlichkeit darf mit dem Zweck frei gewählt werden, dass sie geeignet ist, den Angriff gleichwertig zu beantworten (LG Hamburg, Urteil vom 09. Dezember 2008 – 325 O 122/08–, zitiert nach juris). Die verteidigende Gegenäußerung des Beklagten ist unter dem Gesichtspunkt der Gegenreaktion - des so genannten Gegenschlags - gerechtfertigt, weil sie der Wirkung auf die Meinungsbildung den Angriffen des Klägers entspricht. Die pauschale und zugespitzte Äußerung des Beklagten, der den Kläger unstreitig als „sittlich verwahrlosten Rüpel“, als „sittlich verwahrlost“, „verwahrlost“, „Rüpel“ und als „Gewalttäter“ bezeichnet und eine Fotomontage veröffentlicht, in der das Bild des Klägers vermeintlich - das gezeigte Lichtbild ist unkenntlich gemacht, lediglich der vom Kläger im Internet verwendete Name „ “ wird als Bildunterschrift verwendet - in einem RAF-Fahndungsplakat erscheint, ist in ihrer Wirkung auf die öffentliche Meinungsbildung vergleichbar mit den sie veranlassenden Äußerungen des Klägers.

Der Begriff „Rüpel“ stellt sich zudem vor dem Hintergrund der Vielzahl und dem Inhalt von verbalen Attacken des Klägers nicht als ehrwürdig dar, da unter einem Rüpel ein unhöflicher, respektloser, aggressiver Mensch mit schlechten Umgangsformen verstanden wird. Die von dem Kläger gegenüber dem Beklagten bzw. seinem Internetforum verwendeten Begriffe „Webkloake“, „Hetzer“, „erbärmliche Kreatur“, „hasserfüllten Oberkeifer“, „schaumsabbernden Blockwart“, „freigesetztes Ungeziefer“, „abseitigen Webstalker“, „ab-

seitige Taucherkreatur“, „Cyberdepp“, „Cybermobber“ zeigen ein entsprechendes Verhalten.



Ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung der Nennung des Wohnortes des Klägers besteht bereits deshalb nicht, weil der Kläger in einschlägigen Foren unter Nennung zumindest seines Vornamens und teilweise seines Lichtbildes seinen Wohnort „selbst“ angibt, im Übrigen die Wohnortangabe ohne Nennung der Anschrift des Klägers unter Berücksichtigung des gebräuchlichen Vor- und Zunamens des Klägers eine hinreichende Individualisierung nicht ermöglicht, zumal der amtliche Vorname des Klägers laut Angaben in der Klageschrift nicht – wie in Internetbeiträgen angegeben – sondern lautet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf den §§ 708 Nr.10, 711, 713 ZPO.

Die Revision gegen diese Entscheidung war nicht zuzulassen, da der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies nicht gebieten.



Ausgefertigt:
Marburg, den 18. DEZ. 2013

als Urkunde enthält der Geschäftsstelle
des Landgerichts